

Beglaubigte Abschrift
Arbeitsgericht Karlsruhe
Aktenzeichen: 5 Ca 154/18
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 31.10.2018

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In der Rechtssache

- Kläg. -

gegen

- Bekl. -

hat das Arbeitsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2018

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 17.462,76 festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Art und die Höhe der betrieblichen Altersvorsorge des Klägers.

Der am 21.04.1952 geborene Kläger war bei der Beklagten bis zum 30.04.2014 beschäftigt. Mit Schreiben vom 25.03.2014, am 26.03.2014 bei der Beklagten eingegangen, stellte der Kläger einen Antrag auf Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge. Die Beklagte übermittelte dem Kläger in der Folge mit Schreiben vom 08.07.2014 verschiedene Formulare nebst Anträgen zur Auszahlung, in welchen der Kläger auch über verschiedene Auszahlungsformen informiert wurde (vgl. unter anderem Vordruck der Beklagten, vorgelegt als Anl. K 2, Abl. 8-11). Mit Schreiben vom 19.02.2015, eingegangen beim B – Service am 24.02.2015, beantragte der Kläger die Auszahlung des Vorsorgeguthabens gem. Buchstabe G1 als monatliche Rente zzgl. 8 Jahresraten. Am 24.02.2015 teilte der Kläger Frau W von B – Service telefonisch mit, dass er den Auszahlungsmodus nochmal mit seinem Steuerberater besprechen wolle. Der Kläger bat darum den Antrag vom 19.02.2015 nicht umzusetzen. Mit Schreiben vom 24.02.2015 bestätigte die Beklagte durch die B – Service dem Kläger, dass der zugesandte Antrag nicht bearbeitet werden wird. Als Anlage war erneut ein Auszahlungsantrag beigefügt für den Fall, dass sich der Kläger im Nachgang der steuerlichen Beratung für eine andere Auszahlungsform entscheiden sollte. Am 25.02.2015 teilte der Kläger Frau W von B – Service telefonisch mit, dass er sich für die vollständige Verrentung des Vorsorgeguthabens entscheidet. Frau W wies den Kläger in dem Telefonat ausdrücklich darauf hin, dass der entsprechende Antrag bis 27.02.2015 in unterschriebener Form bei B – Service vorliegen muss. Der Kläger erklärte, er werde den Antrag per Einschreiben zusenden. Der Kläger verschickte den neuen Antrag per Einschreiben an die Beklagte, der am 26.02.2015 bei ihr einging. Zwischen den Parteien ist streitig, ob dieser Antrag im Original vom Kläger unterschrieben wurde.

Der Kläger erhält seit März 2015 monatliche Rentenleistungen von der Beklagten. Diese werden von der Beklagten entsprechend der Auszahlungsvariante G1 ausgezahlt. Er erhielt zumindest (rückwirkend) ab dem 01.05.2014 monatliche Leistungen in Höhe von € 51,83 brutto. Weiter erhielt der Kläger mindestens jährliche Zahlungen in Höhe von € 6.466,16 brutto im Jahr 2015, € 6.854,13 brutto im Jahr 2016, € 7.265,38 brutto im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 in Höhe von € 7.701,30 brutto. Herr M von der B – Service informierte den Kläger am 26.02.2015 telefonisch darüber, dass der Antrag vom 22.02.2015 lediglich in Kopie vorliege und bat um Zusendung des Originals. Am 02.03.2015 teilte der Kläger Frau W von B – Service telefonisch mit, dass er die Originalunterlagen nicht mehr auffinden könne. Frau F teilte dem Kläger am 03.03.2015 telefonisch mit, dass die Auszahlungsvariante A1 wegen

Fristablauf nicht mehr umgesetzt werden könne. Der Kläger erklärte darauf, er habe den entsprechenden Antrag bereits in die Post gegeben und bat um eine schriftliche Antwort. Mit Antrag vom 08.03.2015 beantragte der Kläger die Auszahlungsvariante G1. In diesem Antrag war ein Schreiben beigefügt (vgl. Anl. K 11, Abl. 79). Dieses enthält folgenden Inhalt:

*A Auszahlung als monatliche BVP Rente BPF
alle Papiere habt ihr zum Termin
das ist Nr. 1
ansonsten bezahl ich zu viel Steuern
warum wird nicht die zu zahlende Steuer angegeben
ich bestehe auf die Nr. 1 A
Rente Lebenslänglich
das 2 = G1 aber ich
beantrage Nr. 1 A*

Mit freundliche Grüßen

[„Unterschrift“]

Zu Auszahlung A habt ihr alle Originalpapiere vor dem 27.2.15 erhalten bitte die zu berücksichtigen

Variante A ist maßgebend zu bearbeiten

Danke Gruß

[„Unterschrift“]

Der Kläger machte seine Ansprüche gegenüber der Beklagten mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten im Februar 2018 und durch Klage im Mai 2018 geltend.

Der Kläger behauptet, sein am 26.02.2015 eingegangener Antrag sei im Original unterschrieben gewesen. Er könne sich nicht vorstellen, dass dieser lediglich in Kopie bei der Beklagten angekommen sei. Weiter sei seine Erklärung auf Auszahlungsvariante G1 unter Berücksichtigung seines handschriftlichen Schreibens entsprechend auszulegen, dass er die Variante A1 beantragt habe.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger monatlich am letzten Tag des jeweiligen Monats beginnend mit dem 01.05.2014 eine Betriebsrente in Höhe von 415,78 Euro brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz Zug um Zug gegen die Rückzahlung der bis zum 30.09.2018 erhaltenen Leistungen in Höhe von 30.412,00 Euro brutto zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, es bedarf eines schriftlichen Antrags zur Wahl einer entsprechenden Auszahlungsvariante. Diese habe während der erforderlichen Frist für die Auszahlungsvariante A1 bis zum 28.02.2015 nicht vorgelegen. Darüber hinaus behauptet die Beklagte, in den zahlreichen Telefonaten zwischen Mitarbeitern der B-Service und dem Kläger habe dieser regelmäßig seine Meinung geändert und zuletzt auch mit einer Auszahlung nach Variante G1 einverstanden erklärt.

Die Beklagte erklärt weiter, der Kläger habe über die in der Klage dargestellten Leistungen weitere Leistungen erhalten. Bereits aus diesem Grund sei die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG, § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf die Niederschrift über den Güte- und den Kammertermin verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit zur Geltendmachung der entsprechenden Auszahlungsvariante A1 ein schriftlicher Antrag erforderlich war. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls ist ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Durchführung der Auszahlungsvariante A1 verwirkt. Die vom Kläger gegenüber der Beklagten geltend gemachten Ansprüche unterliegen der Verwirkung.

Die Verwirkung wird als besondere Fallgruppe des widersprüchlichen Verhaltens angesehen (vgl. hierzu und zum Folgenden: Staudinger-Looschelders/Olzen, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2005, § 242 BGB Rn. 302 ff.). Verwirkung bedeutet den Verlust eines Rechts, das der Gläubiger einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt hat, so dass sich der Schuldner in schutzwürdiger Weise darauf einrichten konnte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (st.Rspr. vgl. z.B. BGHZ 25, 47, 52; BGHZ 105, 290, 298). Auch in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist das Rechtsinstitut der Verwirkung grundsätzlich anerkannt. Die Verwirkung ist danach ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung und soll dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit dienen. Sie hat nicht den Zweck, Schuldner, denen gegenüber Gläubiger ihre Rechte längere Zeit nicht geltend gemacht haben, von ihrer Pflicht zur Leistung vorzeitig zu befreien. Deshalb kann allein der Zeitablauf die Verwirkung eines Rechts nicht rechtfertigen. Es müssen vielmehr zu dem Zeitmoment besondere Umstände sowohl im Verhalten des Berechtigten als auch des Verpflichteten hinzutreten (Umstandsmoment), die es rechtfertigen, die späte Geltendmachung des Rechts als mit Treu und Glauben unvereinbar und für den Verpflichteten als unzumutbar anzusehen (BAG, Urteil vom 17. Februar 1988 - 5 AZR 638/86 - BAGE 57, 329; BAG, Urteil vom 25. April 2001 - 5 AZR 497/99 - BAGE 97, 326; BAG, Urteil vom 19. März 2003 - 7 AZR 267/02 - BAGE 105, 317; BAG, Urteil vom 24. Mai 2006 - 7 AZR 365/05 -). Der Berechtigte muss unter Umständen untätig geblieben sein, die den Eindruck erwecken konnten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, so dass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Durch die Verwirkung wird die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten ausgeschlossen. Die Verwirkung dient dem Vertrauensschutz (BAG 25. April 2001 - 5 AZR 497/99 - a.a.O. m.w.N.).

Das für eine Verwirkung erforderliche Zeitmoment lässt sich vom Umfang der verstrichenen Zeit nicht absolut benennen, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (vgl. Staudinger, a.a.O., Rn. 307). Zuweilen wird als grober Anhaltspunkt in allgemeinen zivilrechtli-

chen Fällen, bei denen die längste gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren zu beachten ist, eine Zeitspanne von etwa 8 bis 10 Jahren benannt (vgl. Münch.Komm-BGB, Roth, 5. Auflage 2007, § 242 BGB Rn. 320). Letztlich wird man aber auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abstellen müssen, wobei eine Wechselwirkung zwischen Zeit- und Umstandsmoment bestehen kann (vgl. Staudinger, a.a.O., Rn. 308), woraus auch eine erheblich kürzere Frist für die Verwirkung folgen kann.

Anders als etwa bei der Verjährung reicht der Zeitablauf allein nicht aus, um eine Verwirkung zu begründen. Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die den Schuldner darin bestärken, dass er nicht mit einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger zu rechnen hat. Auch hierfür gibt es keine festen Kriterien. Allgemein ausgedrückt muss sich die spätere Geltendmachung des Rechts als mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarende Illoyalität des Berechtigten darstellen (vgl. Staudinger, a.a.O. Rn. 308 m.w.N.). Die späte Geltendmachung des Rechts muss angesichts der längeren Untätigkeit als widersprüchlich erscheinen (Münch.Komm.-BGB, a.a.O., Rn. 324, m.w.N.).

Die bloße Untätigkeit fällt besonders ins Gewicht, wenn von dem Berechtigten unter den gegebenen Umständen eine aktive Verfolgung seiner Rechte erwartet werden konnte, falls er auf ihnen beharren wollte. Dies gilt insbesondere, wenn der Berechtigte zunächst sein Recht in Anspruch genommen, dann aber auf den Widerspruch der Gegenseite hin geschwiegen hat (vgl. Münch.Komm.-BGB, a.a.O. Rn. 325; Staudinger a.a.O. Rn. 309). Die zur Vertrauensbildung führenden Umstände müssen dem Rechteinhaber zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Berechtigte sie beherrscht oder jedenfalls hätte vermeiden und so die Bildung des Vertrauens hätte verhindern können (vgl. Staudinger a.a.O. Rn. 310).

Das Vertrauen des Schuldners muss schließlich schutzwürdig sein. Gegen die Schutzwürdigkeit spricht zum Beispiel, wenn der Berechtigte von seinen Rechten nichts weiß oder die Gegenpartei die Untätigkeit auf unredliche Weise selbst verursacht hat oder der Berechtigte zur Ausübung des Rechts nicht in der Lage war. Umgekehrt erscheint das Vertrauen des Gegners schutzwürdig, wenn der Berechtigte zunächst Maßnahmen zur Rechtsverfolgung einleitet, sie dann aber nicht weiterverfolgt (vgl. Staudinger a.a.O. Rn. 311).

Im Prozess braucht die Verwirkung ebenso wie die anderen aus § 242 BGB abgeleiteten Rechtsinstitute nicht als Einrede geltend gemacht zu werden, sondern ist als Einwendungstat-sache von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. Münch.Komm.-BGB a.a.O. Rn. 314).

Der Kläger hat das von ihm in Anspruch genommene Recht über einen langen Zeitraum nicht geltend gemacht. Dabei ist der konkrete Zeitablauf im Zusammenhang mit den Umständen des Einzelfalls zu beachten. Nach seinem Antrag auf die Auszahlvariante G1 mit seinen handschriftlichen Ergänzungen Anfang März 2015 hat der Kläger die weiteren Ansprüche erst im Mai 2018 gerichtlich und im Februar 2018 durch seine Prozessbevollmächtigte schriftlich gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Die Beklagte hat somit über einen Zeitraum von fast 3 Jahren nichts mehr von den vermeintlichen Ansprüchen des Klägers gehört. In diesem Zeitraum hat der Kläger gegenüber der Beklagten nichts zur weiteren Verwirklichung seiner vermeintlichen Ansprüche unternommen. Diese Zeitspanne ist zwar unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze relativ kurz allerdings ist das in diesem Fall besonders schwerwiegende Umstandsmoment entsprechend zu würdigen. Die Beklagte durfte aufgrund des konkreten Verhaltens des Klägers davon ausgehen, dass sie nach Ablauf eines so langen Zeitraums nicht erneut mit der Geltendmachung dieser Ansprüche zu rechnen hat. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger zunächst die Auszahlvariante G1 beantragte und diesen Antrag aufgrund telefonischer Rücksprache bei der Beklagten zurückzog. Die Beklagte erklärte sich bereit, diesen Antrag nicht zu bearbeiten und ermöglichte dem Kläger sich für eine andere Auszahlungsvariante zu entscheiden. Der Kläger erhielt daher die Leistungen, die seinem zunächst gestellten Antrag entsprechen.

Soweit nach Auffassung der Beklagten kein schriftlicher Antrag bis Fristablauf vorlag, stellte der Kläger einen weiteren Antrag, dass er zwar Auszahlungsvariante A1 begehre, hilfsweise aber mit der Variante G1 einverstanden sei. Die Beklagte wendete daraufhin, die ihrer Auffassung nach korrekte Variante G1 an und zahlte an den Kläger im Zeitraum von März 2015 bis Oktober 2018 insgesamt zumindest € 30.412,00 brutto aus. Diese Zahlungen akzeptierte der Kläger über einen Zeitraum von fast 3 Jahren widerspruchsfrei. Die Beklagte musste daher damit rechnen, dass der Kläger, der insgesamt über € 30.000,00 an Leistungen nach einem Vorsorgemodell der betrieblichen Altersvorsorge erhielt, damit auch einverstanden ist. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung, dass der Kläger schließlich auch die zunächst von ihm beantragte Auszahlungsvariante G1 erhielt und diese sogar hilfsweise beantragte. Der Kläger nahm diese Leistungen widerspruchsfrei hin. Erschwerend kommt hinzu, dass die der Kläger in seiner Klageschrift vom 03.05.2018 die insoweit erhaltenen nicht unerheblichen Zahlungen der Beklagten weder erwähnte noch in irgendeiner Form in Abzug brachte.

Weiter ist für den Umstandsmoment im Sinne der Verwirkung heranzuziehen, dass die nunmehr vom Kläger begehrten Leistungen im Wesentlichen aufgrund der gewählten Auszahlungsvariante zu veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen führen. Unabhängig davon, ob die Beklagte aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Unmöglichkeit eine nachwirkende Variante A1 nicht weiter umsetzen kann, ist in jenem Falle das steuerrechtliche Zuflussprinzip dahingehend zu berücksichtigen, dass der Kläger entsprechende Leistungen der vergangenen Kalenderjahre erhalten hat.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände, konnte und durfte die Beklagte damit rechnen, dass keine weiteren Ansprüche durch den Kläger geltend gemacht werden.

Nebenentscheidung

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO). Der im Urteil festzusetzende Rechtsmittelstreitwert (§ 61 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 3 ZPO) beläuft sich auf 17.462,76 EUR. Die Berufung ist nicht gesondert zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 ArbGG nicht vorliegen.